

**Allgemeine Verordnung  
über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen  
(Agrareinfuhrverordnung, AEV)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Änderung eines Begriffs (betrifft nur den deutschen Text)*

*In den Artikeln 5b Absatz 4, 8 Sachüberschrift und Absatz 1 Einleitungssatz sowie 22b Absatz 1 Buchstabe a wird der Begriff „Schweizergrenze“ durch „Schweizer Grenze“ ersetzt.*

*Art. 1 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung die Nummer der GEB des Importeurs, des Empfängers oder des Zwischenhändlers angeben.

*Art. 5a Abs. 4 (betrifft nur den deutschen Text)*

<sup>4</sup> Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Weltmarktpreise und der EU-Marktpreise dienen insbesondere Börseninformationen, die Preise franko Schweizer Grenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.

*Art. 14 Abs. 2, 2<sup>bis</sup>, 4 und 5*

<sup>2</sup> Vereinbarungen über die Ausnützung von prozentualen Zollkontingentsanteilen sind, unter Vorbehalt von Absatz 2<sup>bis</sup>, über den gesicherten Internetzugang innerhalb der vom Bundesamt angesetzten Frist elektronisch zu verbuchen.

<sup>2bis</sup> Vereinbarungen über die Ausnützung von prozentualen Zollkontingentsanteilen, die vor der Zuteilung abgeschlossen werden, können dem Bundesamt innerhalb der von ihm angesetzten Frist schriftlich gemeldet werden.

<sup>4</sup> Das Bundesamt kann für Vereinbarungen über die Ausnützung in bestimmten Mengen Ausnahmen von der elektronischen Verbuchung über den gesicherten

<sup>1</sup> SR 916.01

Internetzugang gestatten, wenn es sich um Vereinbarungen über geringe Zollkontingentsanteile oder für einzelne Zollveranlagungen handelt, oder wenn die Vereinbarungen vor der Zuteilung des Zollkontingentanteils abgeschlossen werden. Solche Vereinbarungen sind dem Bundesamt innerhalb der von ihm angesetzten Frist schriftlich zu melden.

<sup>5</sup> In der Zollanmeldung ist die GEB-Nummer der ausnützungsberechtigten Person anzugeben.

*Art. 21 Abs. 5*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 21d*

**3b. Abschnitt:  
Zuteilung in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung**

*Art. 21d Zollanmeldung*

Erfolgt die Zuteilung der Zollkontingentsanteile in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung und fällt der Beginn der Kontingentsperiode auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag im Zollgebiet, so darf die Zollanmeldung erst ab dem nächstfolgenden Werktag erfolgen.

II

*Änderung bisherigen Rechts*

Die Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1a Abs. 3*

<sup>3</sup> Für Einführen im Rahmen der Zollkontingente wird der Präferenz-Zollansatz nach Anhang 2 unter Anwendung von Art. 21d der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> (AEV) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung gewährt, bis das entsprechende Kontingent ausgeschöpft ist. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen nach der AEV und den entsprechenden Marktordnungen der Landwirtschaftsgesetzgebung.

<sup>2</sup> SR **632.319**

<sup>3</sup> SR **916.01**

Die Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2, Abs. 3*

<sup>3</sup> Für Einführen im Rahmen der Zollkontingente wird der Präferenz-Zollansatz nach Anhang 2 unter Anwendung von Art. 21d der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>5</sup> (AEV) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung gewährt, bis das entsprechende Kontingent ausgeschöpft ist. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen nach der AEV und den entsprechenden Marktordnungen der Landwirtschaftsgesetzgebung.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>4</sup> SR **632.421.0**

<sup>5</sup> SR **916.01**